



HESENTAG PFUNGSTADT 2023

Hinweise für die Teilnahme an Festumzügen mit Zugmaschinen und Anhängern sowie die technischen und fahrerlaubnisrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb von Fahrzeugen bei solchen Veranstaltungen

Mit den nachfolgenden Hinweisen möchte der Landkreis Darmstadt-Dieburg

Hilfestellungen für den Einsatz von Fahrzeugen bei Festumzügen,

bei den sogenannten Brauchtumsveranstaltungen, geben.

Die Hinweise richten sich an Veranstalter/Veranstalterinnen sowie

Teilnehmer/Teilnehmerinnen und geben einen Überblick über

1. Zulassungsrechtliche Voraussetzungen
2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge
3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellungen
4. Fahrerlaubnisrechtliche Voraussetzungen für die Fahrzeugführer/Fahrzeugführerinnen

Bitte halten Sie sich an diese Regeln, damit der Einsatz von Fahrzeugen an

diesen Veranstaltungen reibungslos und ohne sicherheitsrechtliche

Bedenken oder gar haftungsrechtliche Konsequenzen verlaufen kann.

Ihr Fachbereich VERKEHR
des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Postanschrift:

Der Landrat des
Landkreises Darmstadt-Dieburg
64276 Darmstadt

Dienstgebäude/Hausadresse:

Kreishaus Dieburg
Albinstraße 23
64807 Dieburg

Kontaktdaten

Frau Buchsbaum, Tel. 06151/881-1300 (Fachbereichsleitung Verkehr)

Frau Heid, Tel. 06151/881-2471 (Fachgebietsleitung Zulassungsbehörde)

Frau Spiehl, Tel. 06151/881-1306 (Fachgebietsleitung Fahrerlaubnisbehörde)

Herr Röhrig, Tel. 06151/881-1292 /Fachteamleitung Untere Verkehrsbehörde)

verkehr-fachbereich@ladadi.de

Allgemeine Voraussetzungen

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts – insbesondere die

Vorschriften der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV), der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie ergänzende Regelungen.

Zulassungsrechtliche Voraussetzungen

Kennzeichen und Zulassung

Unproblematisch an solchen Veranstaltungen teilnehmen können Fahrzeuge mit

- regulärer Zulassung zum Straßenverkehr (schwarze zivile Kennzeichen, Saisonkennzeichen innerhalb der Saison, Oldtimerkennzeichen, rote Oldtimerkennzeichen, Versicherungskennzeichen bei Kleinfahrzeugen entsprechend den rechtlichen Vorgaben u. ä.), sofern keine technischen Veränderungen vorgenommen wurden, die zu einem Erlöschen der Betriebserlaubnis und/oder des Versicherungsschutzes führen könnten.

Grundsätzlich nicht zulässig ist die Teilnahme von Fahrzeugen

- ohne Kennzeichen (z.B. auch Zugmaschinen, die zwar eine Betriebserlaubnis besitzen, denen aber kein amtliche Kennzeichen zugeteilt wurde)
- mit roten Händlerkennzeichen (nach den Vorgaben der FZV Nutzung nur für Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten/ zu betrieblichen Zwecken gestattet)
- „normale“ Kurzzeitkennzeichen* (nach den Vorgaben der FZV Nutzung nur für Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten gestattet)

***AUSNAHMEREGLUNG**

FÜR DIE ZUTEILUNG VON KURZZEITKENNZEICHEN FÜR BRAUCHTUMSVERANSTALTUNGEN

Abweichend von den geltenden Vorschriften können Ausnahmegenehmigungen für die Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen für Brauchtumsfahrzeuge unter den nachfolgenden Bedingungen erteilt werden:

- ➔ Ungeachtet der Vorgaben des § 16a FZV sollte durch geeignete Untersuchungen belegt werden können, dass die Fahrzeuge wenigstens den grundlegenden Erfordernissen des § 16a FZV entsprechen.

Dies bedeutet, dass insbesondere eine Überprüfung der in Rede stehenden Fahrzeuge im Hinblick auf die erforderliche Verkehrssicherheit (etwa im Umfang einer HU) durchgeführt wurde. Hierbei sind auf der einen Seite die An- und Rückfahrt zu betrachten und auf der anderen die reine Brauchtumsfahrt.

Bei der Brauchtumsfahrt sind die Voraussetzungen in der Brauchtumsverordnung und im

Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen geregelt.

In der Vergangenheit wurde in den Gutachten nur die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge während der Brauchtumsveranstaltung bestätigt.

Bezüglich An- und Rückfahrt sollte nun ein ergänzendes Gutachten vorgelegt werden (dies kann auch im Gutachten zur Brauchtumsveranstaltung erfolgen), dass die Verkehrssicherheit auch hier gewährleistet ist; ggf. mit entsprechenden Nebenbestimmungen. Diese hat der Sachverständige festzulegen.

Da bei den in Rede stehenden Fahrzeugen keine komplette Hauptuntersuchung gefordert werden kann, sollte der amtlich anerkannte Sachverständige mindestens die elementarsten Voraussetzungen für die Verkehrssicherheit (Lenkung, Bremsen, Beleuchtung, Zubehör, eigentlich alles was zumutbar ist) geprüft haben. Im Gutachten sollte er seine Prüfungen, Feststellungen und Nebenbestimmungen oder auch Abweichungen genau beschreiben. Weitere Auflagen und Beschränkungen sind aus Gründen der Verkehrssicherheit in der Ausnahmegenehmigung für die Erteilung eines Kurzzeitkennzeichens möglich.

Für die Ausnahmegenehmigung für die Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens nach § 16a FZV bei Brauchtumsveranstaltungen wird eine Gebühr von in Höhe von 20 Euro erhoben. Hinzu kommen die Gebühren für die Zuteilung des Kurzzeitkennzeichens (in Höhe von insgesamt 13,10 Euro). Die Kennzeichenschilder und der erforderliche Versicherungsschutz sind privatrechtliche Verträge und hierin nicht enthalten.

SONDERREGELUNG TRAKTOREN FÜR BRAUCHTUMSVERANSTALTUNGEN

Nach § 1 Abs. 1 der 2. Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften sind Zugmaschinen (z. B. Traktoren) mit einer bauartbestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen von der Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 FZV dann ausgenommen, wenn sie ausschließlich auf Brauchtumsveranstaltungen und An- oder Abfahrten zu diesen Veranstaltungen verwendet werden.

Voraussetzung ist jedoch, dass den eingesetzten Zugmaschinen ein eigenes Kennzeichen zugeteilt wurde. Die Kennzeichenzuteilung muss mit den für eine „normale“ Zulassung eines Fahrzeugs erforderlichen Antragsunterlagen bei der örtlich zuständigen Zulassungsbehörde beantragt werden. Die Zuteilung des Kennzeichens für die ausschließliche Nutzung zu Brauchtumsveranstaltungen wird auf der Zulassungsbescheinigung Teil I vermerkt, so dass die Nutzung der Zugmaschine dahingehend eingeschränkt ist. In diesem Fall wäre die Zugmaschine außerdem gemäß § 3 Ziffer 1 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) von der Steuer befreit und dem Fahrzeug wäre ein grünes Kennzeichen zuzuteilen.

Zu beachten ist, dass die Zugmaschine auch dann weiterhin der Untersuchungspflicht nach § 29 StVZO (TÜV) unterliegt.

Das Bundesverkehrsministerium hat das nachfolgende Merkblatt erstellt, um

- eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen

- der oben genannten Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und
- dem Betreiber und Benutzer für diese Fahrzeuge Hinweise zum sicheren Betrieb zu geben.

Bonn, den 18. Juli 2000 S 33/36.24.02-50 VKBl. 2000, S. 406 Geändert durch Bekanntmachung des Bundesministers für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 13.11.2000 (VKBl. 2000, S. 680)

Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-AusnahmeVO

- für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden.

- für Zugmaschinen, wenn sie

1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehübungen,
4. auf den An- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen - auch z. B. bei Stadtrundfahrten etc. - mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen“ (VkBl 1998, S. 1235) veröffentlicht.

Inhalt

1. Zulassungsvoraussetzungen

1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (bisher § 18 StVZO, jetzt § 3 Fahrzeugzulassungsverordnung - FZV)

2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

- 2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)
- 2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)
- 2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)
- 2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)
- 2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)

3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

- 3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
- 3.2 Versicherungen
- 3.3 Zugzusammenstellung

4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

- 4.1 Mindestalter
- 4.2 Führerschein (§ 6 FeV)

5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen Wortlaut des Merkblattes

1. Zulassungsvoraussetzungen

1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (bisher § 18 StVZO, jetzt § 3 FZV)

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR-Ausnahme-VO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR-Ausnahme-VO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden

(Wesentliche Veränderungen: sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden.)

und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden

Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein.

Abweichende Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Absatz 2 und 3 StVZO).

2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen. Die Unbedenklichkeit ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z. B.

Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1).

Ein- und Ausstieg sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein.

Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine

geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z. B. Rosenmontagszüge).

3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;
- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z. B. Rosenmontagszüge).

3.2 Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO zurückzuführen sind.

3.3 Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben im Fz-Schein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5);
- die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;
- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der

Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges Bremsweg höchstens

20 km/h 06,5 m

25 km/h 09,1 m

30 km/h 12,3 m

40 km/h 19,8 m

- die Anforderungen an Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen.

4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

4.1 Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

4.2 Führerschein (§ 6 FeV)

Zum Führen von Zugmaschinen bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhängern, die auf Einsätzen im Rahmen der 2. StVR-Ausnahme-VO geführt werden, berechtigt - abweichend von § 6 Absatz 1 FeV - die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 gemäß StVZO in der bis 31.12.1998 geltenden Fassung).

5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen (nicht abgedruckt)

ZUSAMMENFASSUNG

- ➔ Nicht regulär für den Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge benötigen für die Teilnahme an der Veranstaltung entweder ein Kurzzeitkennzeichen, mit der entsprechenden Begutachtung für die Teilnahme an der Veranstaltung (inkl. An- und Abfahrt) oder eine Zulassung als Traktor (ausschließlich für Brauchtumsveranstaltungen)
- ➔ Fahrzeuge, welche weder regulär zugelassen sind, noch eine der vorgenannten Voraussetzungen/Ausnahmegenehmigungen erfüllen, dürfen nicht an der Veranstaltung teilnehmen
- ➔ Teilnehmende Fahrzeuge, die nicht den rechtlichen Vorgaben entsprechen (z.B. bei Verwendung von „normalen Kurzzeitkennzeichen oder Händlerkennzeichen), sind für die Teilnahme nicht versichert. Ein Verstoß gegen §§6 ff. des Pflichtversicherungsgesetzes stellt neben haftungsrechtlichen Konsequenzen eine Straftat dar

- ➔ Technische Um- und Umbauten an Fahrzeugen, welche zu einem Erlöschen der Betriebserlaubnis führen könnten bzw. nicht gutachterlich im Rahmen der vorstehenden Ausnahmeregelungen geprüft und genehmigt wurden, könnten ebenfalls zum Erlöschen des Versicherungsschutzes führen
- ➔ Es ist sicherzustellen, dass die Fahrer*Innen (und etwaige Ersatzfahrer*Innen) über die erforderliche Fahrerlaubnis (inkl. Mindestalter) verfügen, die sie zum Führen des betreffenden Fahrzeuges berechtigt. Das Fahren ohne die erforderliche Fahrerlaubnis stellt ebenfalls eine Straftat dar
- ➔ Informationen zu den einzelnen Fahrzeugerlaubnisklassen, entsprechenden Fahrerlaubnisklassen nach früherem Recht, die Fahrzeugklassen, zu deren Führen sie berechtigen, Angaben zum Mindestalter u. ä. finden Sie zahlreich im Internet, auf diversen Portalen, in der Fahrerlaubnisverordnung (FEV) (z.B. § 6 FeV und Anlage 3 zu § 6 FeV) Gerne stehen wir in Zweifelsfragen zur Verfügung.
- ➔ Es wird aus haftungsrechtlichen Gründen empfohlen, dass sowohl der Veranstalter, als auch mitwirkende Vereine, Firmen und sonstige Institutionen sich frühzeitig – sowohl die Zulassungsbescheinigungen teilnehmender Fahrzeuge, als auch die Fahrerlizenzen möglicher Fahrer*Innen nachweisen lassen.

Der Fachbereich Verkehr des Landkreises Darmstadt-Dieburg wünscht der Veranstaltung

HESENTAG PFUNGSTADT 2023

sowie allen Beteiligten ein gutes Gelingen, viel Freude und ein gutes Miteinander!

Gerne möchten wir Veranstalter, Teilnehmende und Mitwirkende in allen Belangen bestmöglich und umfassend unterstützen und beraten.

Wir bitten im Sinne eines reibungslosen Ablaufes um eine frühzeitige Kontaktaufnahme, auch um eine termingerechte Sachbearbeitung jederzeit sicherstellen zu können.

Wenden Sie sich gerne an die o. g. Allgemeine Email-Adresse des Fachbereichs oder nehmen Sie telefonisch Kontakt zu den dort benannten Ansprechpersonen auf.

In Zweifelsfragen oder sonstigen Rück- oder Voranfragen stehen Ihnen zusätzlich zur benannten allgemeinen Email-Adresse zu den einzelnen Rechtsbereichen und Themen auch nachfolgende Email-Adressen zur Verfügung:

Zulassungsrechtliche Fragen

kfz-zulassung@ladadi.de

Fahrerlaubnisrechtliche Fragen

fahrerlaubnisbehoerde@ladadi.de

Verkehrsrechtliche Fragen,
wie Beschilderung, Umleitungen u.ä.:

verkehr@ladadi.de